

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung des „Fischbaches Lierheim“ auf Fl.-Nr. 2350/1 der Gemarkung Appetshofen im Bereich von Fluss-km 3,2 bis 3,0 der Eger durch den Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Förgstraße. 23, 86609 Donauwörth**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beabsichtigt die Herstellung eines Fischbaches mit einer Länge von 450 m im Bereich von Fluss-km 3,2 bis 3,0 der Eger auf der Fl.-Nr. 2350/1 der Gemarkung Appetshofen.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit an der Eger in Möttingen (Umgehung des Wehres bzw. Triebwerkes Lierheim). Es handelt sich um eine Maßnahme zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Hierzu wird der Einlauf der Eger zum Fischbach offen gestaltet. Die Durchflussmenge wird mit Kalksteinquadern auf 150 bis 200 l/s begrenzt und ein Leitwerk zur Minimierung von Geschwemmseintrag angelegt.

Der Lauf des Fischbaches weist eine Länge von ca. 450 m und ein Gefälle von 0,1 bis 0,2 % auf. Zusätzlich werden zum Gefälleabbau 19 Gefällesprünge mit je 5 bis 10 cm benötigt. Sie werden in unterschiedlicher Bauweise als Steinriegel und Schlitzpässe oder auch in Kombination mit Totholz ausgeführt, um eine ausreichende Wassertiefe zu gewährleisten.

Der Fischbach soll den Gewässerlebewesen künftig ermöglichen das Hindernis der Wehranlage und des Triebwerks Lierheim zu umgehen.

Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit** des Vorhabens durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Schutzwürdigkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen der Antragstellung vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die

überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zwar liegt das Vorhaben innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Eger. Auf dessen Schutzziele und übrigen Schutzgüter der Anlage 3 sind jedoch aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten:

Das Vorhaben verändert weder die Abflusssituation der Eger noch das vorhandene Überschwemmungsgebiet bei HQ₁₀₀ (Hundertjähriges Hochwasser) negativ. Durch den Bodenabtrag entsteht neuer Retentionsraum.

Das vorhandene Überschwemmungsgebiet wird durch die Maßnahme nicht negativ verändert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht trägt die Maßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands der Eger bei.

Zwar kommt es während der Bauzeit zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Eger durch Sedimentaufwirbelung, jedoch kann diese zeitweise Störung durch die dem dynamischen Flusssystem angepassten Arten aber relativ gut verkraftet werden.

Die Maßnahme stellt keine Veränderung der Bodenoberfläche dar. Der geringfügige Eingriff wird auf derselben Fläche durch Herstellung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen aufgewertet.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke bzw. Gebäude und damit auf den Menschen ist nicht zu befürchten. Es kann lediglich während der Bauzeit zu einer vorübergehenden Lärmbelästigung durch Baumaschinen kommen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Maßnahme insgesamt zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung des Lebensraums Egeraue führt und es somit zu keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Flora und Fauna kommen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 295, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906/74-461, eingeholt werden.

Donauwörth, 30.10.2019

Hegen
Regierungsdirektor